

Antrag angenommen

Ring freiheitlicher
Wirtschaftstreibender

Pochestraße 3
A-4020 Linz

Telefon 0732 / 774 814

Fax 0732 / 774 814-20

E-Mail buero@rfwooe.at
www.rfwooe.at

ZVR-Nr.: 284146541
DVR-Nr.: 0379875
Allg. Sparkasse Linz
IBAN: AT55 20320 00200103018
BIC: ASPKAT2L

Wirtschaftskammer Oberösterreich
z.H. Herrn Präsident Komm.Rat Dr. Rudolf Trauner
Hessenplatz 3
4020 Linz

Linz, 2011 10 28

Antrag an das Wirtschaftsparlament der WK-OÖ am 22.11.2011
betreffend der Schaffung einer freiwilligen Vorauszahlungsmöglichkeit
für GSPVG-Versicherte

Antragsteller : Alfred Fenzl
Delegierter zum WP-OÖ

Während bilanzierende Unternehmer Nachzahlungen bei der SVA rückstellen können, gibt es für Einnahmen-Ausgaben-Rechner derzeit keine Möglichkeit, zu erwartende Nachzahlungen zu einem besser verlaufenden Kalenderjahr steuerlich wirksam noch in diesem leisten zu dürfen. Einerseits, weil die SVA nur Anträge auf Herabsetzung akzeptiert und keine solchen auf die Festsetzung einer höheren Beitragsbemessungsgrundlage, andererseits, weil das Finanzamt freiwillige Zahlungen nicht als Betriebsausgabe akzeptiert, weil die SVA auf der Quartalsabrechnung für das 1. Vierteljahr des Folgejahres ausdrücklich darauf hinweist, dass der Beitragspflichtige sich das auf Saldo verbuchte Guthaben rückzahlen lassen könne, es sich also um ein frei verfügbares Guthaben gleich einem Bankguthaben handelt.

Die Lösung könnte eine Vorgangsweise sein, wie diese auch der Fiskus für Steuernachzahlungen anwendet, die zur Vermeidung von Anspruchszinsen von Unternehmern meist Ende September, Anfang Oktober geleistet werden dürfen. Der Steuerpflichtige bringt freiwillig einen Betrag mit der Widmung Einkommens- oder Körperschaftssteuer z.B. 2010 zur Überweisung, das Finanzamt verbucht diese Zahlung nicht auf Saldo, sondern widmet den Betrag der Abgabenart und verrechnet diesen nach dem Ergehen des Steuerbescheides mit der Nachzahlung für dieses Jahr.

Eine andere Möglichkeit wäre die Hinaufsetzung der Bemessungsgrundlage auf Antrag und in der Folge die Vorschreibung und Zahlungsmöglichkeit noch im laufenden Jahr.

Beide Varianten sollen dazu dienen auf freiwilliger Basis zusätzliche Zahlungen steuerwirksam zahlen zu dürfen, die SVA profitiert von Zinsen und in ihrer Liquidität, der Beitragspflichtige nimmt die Zinsen und die Liquiditätsbelastung im guten Jahr gerne in Kauf, natürlich nur dann, wenn er Anträge stellt und Zahlungen leistet, also dies auch will. Dafür hat er aber die Sicherheit, dass er steuerwirksam die Zahlung noch im guten Jahr unterbringt, während nicht gewährleistet ist, dass er eine Steuerreduktion in einem der Folgejahre, wenn dann die SVA die Nachforderung vorschreibt und abrechnet, überhaupt noch bei der Gewinnermittlung zur Steueroptimierung brauchen kann.

Was der Finanzverwaltung ein leichtes war, sollte auch der SVA möglich sein, zumal diese neben den genannten Vorteilen damit auch eine Verringerung des Ausfallrisikos haben wird.

Daher stelle ich den

Antrag:

Die Wirtschaftskammer möge auf die SVA einwirken, dass entweder

- a. auf Antrag und somit freiwilliger Basis eine Erhöhung der Beitragsvorschreibung möglich gemacht wird, oder
- b. eine mit der Widmung (zusätzliche) Vorauszahlung für das laufende Kalenderjahr geleistete Zahlung nicht als rückzahlungsfähiges Guthaben auf später erstellten Vorschreibungen aufscheint.